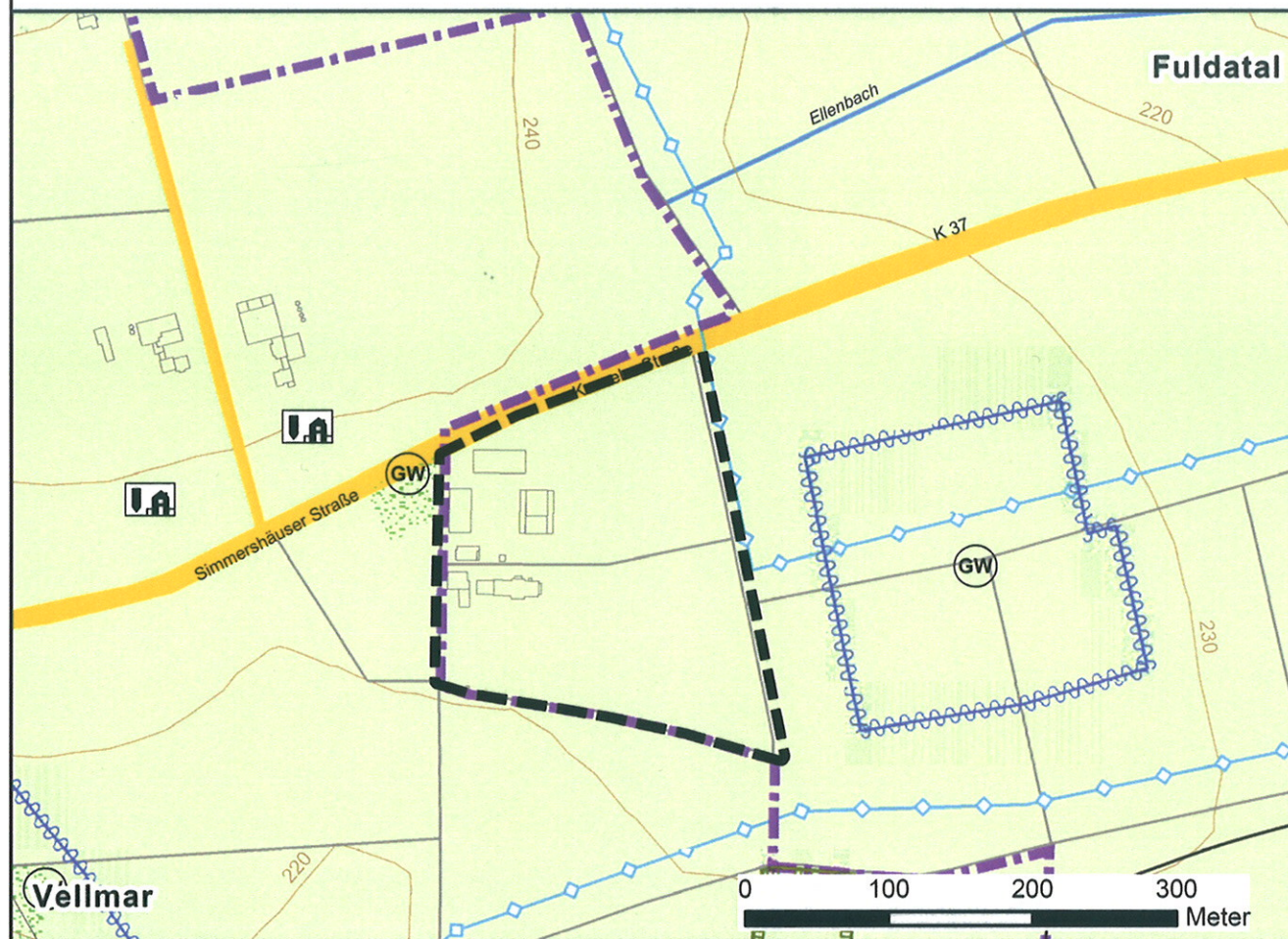
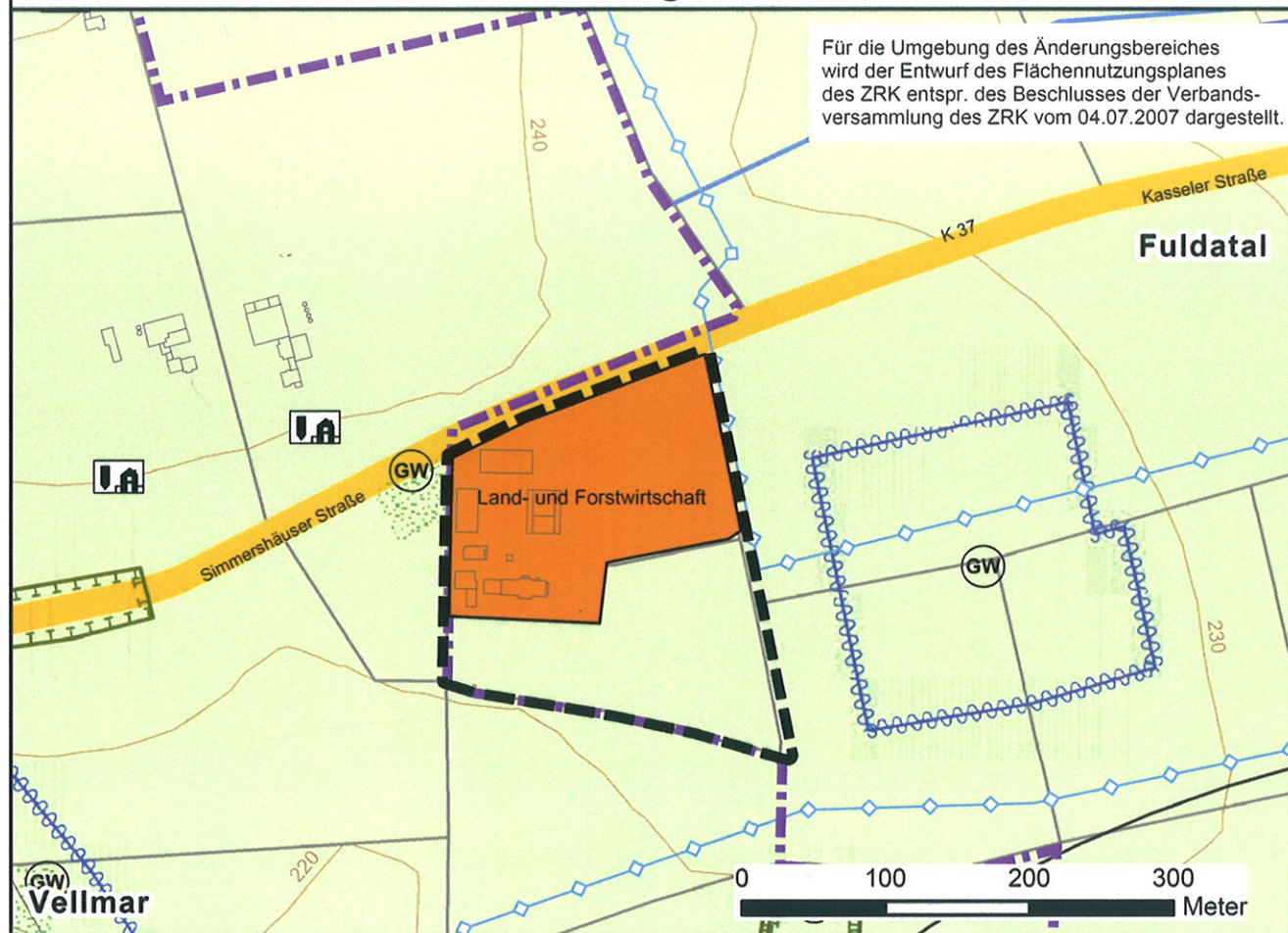


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Änderung



Legende

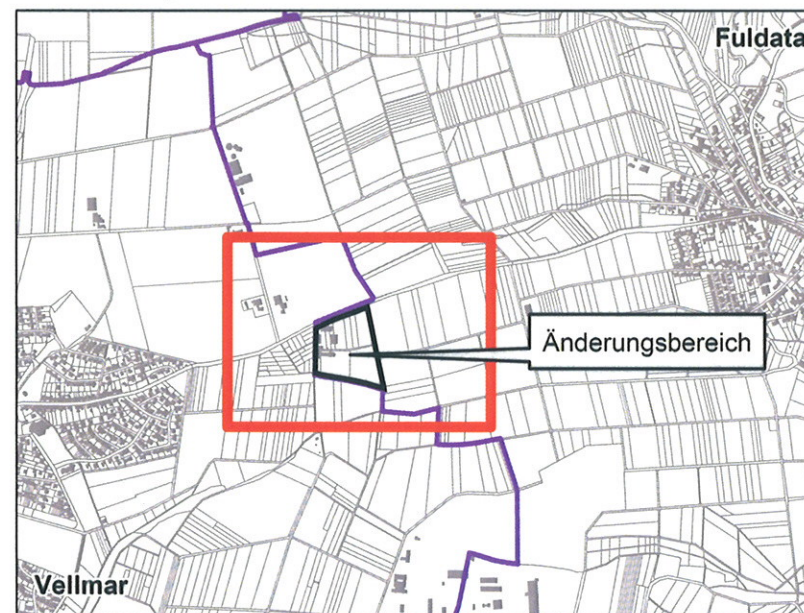
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich
- Strassenverkehrsflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Geschützte Biotope nach §31 HENatG *
- Schutzgebiete nach Wasserrecht*
- Hauptwasserleitung*
- Gemeindegrenze
- Grenze des Änderungsbereiches

* Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und ATKIS, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten ©ALGN
Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden

Übersichtsplan M 1: 25.000



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Entwurf Flächennutzungsplan-Änderung Fuldata 23 und öffentliche Auslegung von der Versammlung beschlossen am 26.08.2008.

Der Geschäftsführer
Ossowski

- Bekanntmachung am 03.09.2008. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 10.09.2008 bis 10.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Der Geschäftsführer
Ossowski

- Flächennutzungsplan-Änderung Fuldata 23 von der Versammlung beschlossen am 20.11.2008.

Der Geschäftsführer
Ossowski

- Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT
Mit Verfügung vom 19.01.2009
AZ: 21/1 - Fuldata - 6 -
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag:

- Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung Fuldata 23 nach Hauptsatzung bekannt gemacht am 29.01.2009
Flächennutzungsplan-Änderung wirksam ab 29.01.2009

Der Geschäftsführer
Ossowski

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Fuldata
Änderungsnr. Fuldata 23 "SO Land- und Forstwirtschaft"

Stand	geändert	Maßstab	
26.02.2008 Lotz			 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 12.03.2008
Ve/Br/Ka

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuldata
-jetzt fortgeltend als Teil des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel-
Änderungsbezeichnung: Fuldata-23 „SO Land- und Forstwirtschaft“
Änderungsbereich: Ortsteil Simmershausen

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich Klahold. Aufgrund einer Erweiterung des Spektrums der Betriebstätigkeit um gewerbliche Holztrocknung, die nicht mehr durch § 35 (1) BauGB abgedeckt ist, bedarf es zur Erhaltung des Unternehmens einer neuen planungsrechtlichen Regelung.

Hierfür soll die bisherige Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" mit Kennzeichnung "Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich" ersetzt werden durch die Darstellung eines "Sondergebietes Land- und Forstwirtschaft".

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im äußersten Westen des Ortsteils Fuldata-Simmershausen, unmittelbar angrenzend an Vellmar-Frommershausen bzw. Vellmar-Niedervellmar.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die K37 (Simmershäuser Str. bzw. Kasseler Str.). Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

Die Teilbereichsänderung hat sich nicht nur auf den zurzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan, sondern auch auf die Planungsabsichten der zurzeit im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beziehen.

Die Auswirkungen dieser Planung werden bei Bewertungen in dem hier anstehenden Verfahren berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist für den Plankartenausschnitt mit der Änderungsfläche für das Umfeld auch nachrichtlich die angestrebte Darstellung des FNP gemäß des Entwurfes für die Neuaufstellung wiedergegeben.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Fuldata besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit dem Stand der Gesamtüberarbeitung vom 13.10.1983, jetzt fortgeltend als Teil des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel. In diesem rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Nordwestlich des Änderungsbereiches liegen 2 landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich auf dem Gebiet der Stadt Vellmar; östlich führt unmittelbar am Änderungsbereich eine überörtlich bedeutsame Wasserversorgungsleitung vorbei.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2000

Der Regionalplan Nordhessen 2000 setzt für die Fläche als Ziele der Raumordnung- und Landesplanung fest „Bereich für Landwirtschaft“, „Regionaler Grünzug“, gelegen unmittelbar nördlich eines „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“.

Der Regionalplan 2006 (Entwurf zur Anhörung, Stand Juni 2006) stellt als Ziele dar „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, gelegen nördlich eines „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“.

Damit geht das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung konform. Jedoch teilt das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 11.02.2008 mit, dass die vorgesehenen Nutzungen aus raumordnerischer Sicht noch eine akzeptable Arrondierung des landwirtschaftlichen Gebäudebestandes darstellen und daher auf ein förmliches Abweichungsverfahren nach § 12 HLPG verzichtet werden kann.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des ZRK für das Gebiet des Zweckverbandes wurde am 04.07.2007 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit Verfügung des RP vom 19.10.2007 wirksam. Seine Aussagen bilden die wesentliche Grundlage für den Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2015 (03/2006)

Das Siedlungsrahmenkonzept trifft zum Änderungsbereich keine Aussage.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (02/2007)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft zum Änderungsbereich keine Aussage.

- Gesamtverkehrsplan (GVP) (12/2003)

Die das Plangebiet nach Norden abgrenzende K37 Simmershäuser Straße wird in den Planungen als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Weitergehende verkehrliche Aussagen zu diesem Bereich werden nicht getroffen.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeindevertretung Fuldata hat in ihrer Sitzung am 12.09.2007 beschlossen, die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Klahold zu unterstützen. Hierzu soll ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt werden. Nachdem die Vorplanungen zu dem Ergebnis gekommen sind, dass als planungsrechtliche Grundlage für die angestrebte Nutzung die landwirtschaftliche Privilegierung im Außenbereich nicht mehr ausreicht, soll nunmehr ein „Sondergebiet Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung von baulich verfestigten Nutzungen handelt, kommt ein Alternativstandort nicht in Frage.

Der Betrieb Klahold, der sich zurzeit noch in einer Umstrukturierungsphase befindet, möchte mit den in Aussicht genommenen Investitionen die Grundlagen für eine auch längerfristig tragfähige Bewirtschaftung legen. Zu diesem Zweck sollen die Viehhaltung ausgeweitet und die bereits angelaufene Direktvermarktung erweitert werden.

Vor allem aber sollen technische und Lagervoraussetzungen für die Expansion des Betriebszweiges Holz Trocknung und Brennholzvermarktung geschaffen werden. Damit wird eine stärker gewerbliche Nutzung angestrebt, die über den Rahmen dessen, was unter die Privilegierung der Landwirtschaft fällt, hinausgeht. Die Größe der erforderlichen Lagerfläche wie auch die Errichtung eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes erfordern schließlich planungsrechtlich die Darstellung einer Sonderbaufläche.

Da die Expansion des Betriebes als „aus raumordnerischer Sicht noch akzeptable Arrondierung bewertet“ werden kann, ist ein förmliches Abweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nach § 12 HLPG entbehrlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wie auch der Ausführungsplanung sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:

- Ausmaß und Gestaltung der Gebäude sollen mit Blick auf die Lage des Vorhabens im Regionalen Grünzug, d.h., bestmöglich an die Umgebung angepasst, ausgeführt werden.
- Neben der Baukörpergestaltung und -platzierung ist eine Eingrünung anzustreben, die gewährleistet, dass Gebäude, Installationen, Nebenanlagen und erforderliche Verkehrsflächen den landwirtschaftlichen Charakter der Gesamtumgebung möglichst wenig beeinträchtigen.
- Aufgrund der unmittelbaren Grenzlage zur Stadt Vellmar sollte - neben gestalterischen Aspekten - insbesondere auch die Planung der technischen Infrastruktur in engster Abstimmung mit den entsprechenden Betrieben der Stadt Vellmar erfolgen (z.B. Entwässerung).
- Die Erschließung des Betriebes, der zukünftig auch vermehrt Schwerlastverkehr aufweisen wird, ist in engster Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen, zu planen.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Nachdem die bisherigen Einrichtungen und Gebäude nicht mehr den zukünftigen Anforderungen entsprechen, ergibt sich die Notwendigkeit, diese eben jenen Notwendigkeiten anzupassen. Neben den betrieblichen Anforderungen sind Gebäude und Anlagen dabei auch an die Lage im Regionalen Grünzug anzupassen.

Da es sich um eine Betriebserweiterung handelt, ist eine Prüfung von Standortalternativen nicht angezeigt.

Das Unternehmen liegt im Außenbereich im siedlungsgliedernden Regionalen Grünzug; von dem Betrieb deshalb leicht ausgehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes können durch eine Beschränkung der Baukörper (Ausmaß, insbesondere auch in der Höhe), deren Ausgestaltung und Eingrünung in einem verträglichen Rahmen gehalten werden. Durch das skizzierte Vorgehen können Konflikte mit der landwirtschaftlichen Umgebung auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Der im Wesentlichen auf dem Landschaftsplan des ZRK beruhende Umweltbericht benennt im Übrigen keine erheblich negativen Auswirkungen, die eine Realisierung des Vorhabens ausschließen würden. Belange des Artenschutzes sind nicht betroffen.

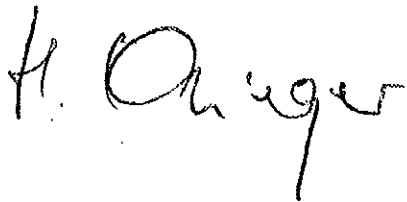
Die verkehrliche Anbindung ist ohne größere Probleme herstellbar. Eine Abstimmung hierzu ist mit den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der Konkretisierung der Planung vorzunehmen.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander kann die Betriebserweiterung an diesem Standort bei Beachtung der genannten Aspekte vollzogen werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Planung ha
"Flächen für die Landwirtschaft"	4,5 ha	- - -
"Sondergebiet Land- und Forstwirtschaft"	- - -	4,5 ha
zusammen	4,5ha	4,5 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Krieger

Umweltbericht

Planungsziel

Im Änderungsbereich soll ein landwirtschaftlicher Betrieb im "Sondergebiet Land- und Forstwirtschaft" errichtet werden. Hiefür werden „Flächen für die Landwirtschaft“ umgenutzt.

Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die für den Bereich zurzeit noch darstellt "Bereich für die Landwirtschaft", und "Regionaler Grünzug" wird als noch gegeben betrachtet, da die Nutzungserweiterung aus regionalplanerischer Sicht als Arrondierung bewertet wird (vgl. a. Begründung, Pkt. 2.3).

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HENatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

- **Fachplanungen**

Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Schnittpunkt der 3 Landschaftsräume 3, 4 (Veilmars) und 77 (Fuldata), wobei für den Bereich dieses Vorhabens relevante Aussagen sich nur in den Beschreibungen für die Landschaftsräume 4 und 77 finden (s.u.).

Insgesamt sieht das landschaftliche **Leitbild** vor:

Von landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Landschaftsraum.

Des Weiteren wird differenziert:

"Landschaftsraum Nr. 4: Weite ackerbauliche Flächen, gegliedert durch sanfte Kuppen und Bachläufe, begrenzt durch Siedlung, DB-Trasse im Westen und K37 im Osten

Leitbild/Ziel:

Gliederung und Anreicherung der weiten Landschaft durch vernetzende Elemente wie Hecken ... und Feldgehölze. Akzentuierung der Höhen zur Prägung des Landschaftsbildes und als Trittsteinbiotope. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte ordnungsgemäß im Sinne der Naturschutzgesetzgebung erfolgen." (Landschaftsplan S. 519)

"Landschaftsraum Nr. 77: Offene Agrarlandschaft westlich von Simmershausen

Leitbild/Ziel

Aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der Böden von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägter Landschaftsraum; offene Agrarlandschaft mit strukturierenden und vernetzenden Säumen, an den Rändern des Landschaftsraums prägen strukturierende Elemente die Situation; ... Offenlandbereiche als Kaltluftproduktionsflächen für die Ortslage Simmershausen; Allee entlang der überörtlichen Verbindungsstraße." (Landschaftsplan S. 473)

Bewertungen im Einzelnen

1. Darstellungen des Landschaftsplanes oder sonstiger Pläne

Landschaftsrahmenplan 2000:

- Raumtyp unbewaldet mit "geringer Strukturvielfalt"; mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum

Landschaftsplan 2007:

- Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in Pkt. 2 (s.u.) eingeflossen und bei der Bewertung in diesem Abschnitt 3 berücksichtigt. Die Aussagen unter 6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind aus dem Landschaftsplan abgeleitet.

Regionalplan Nordhessen 2000:

- Bereich für die Landwirtschaft, überlagert von "Regionaler Grünzug", benachbart Bereich oberflächennaher Lagerstätten

Regionalplan Nordhessen 2006 (Anhörungsentwurf):

- Vorranggebiet für Landwirtschaft, überlagert von "Regionaler Grünzug", benachbart Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie Bereich oberflächennaher Lagerstätten

Siedlungsrahmenkonzept 2006:

- Die Fläche ist nicht Gegenstand des Siedlungsrahmenkonzeptes 2015.

2. Bestandsaufnahme Naturpotentiale - Mensch - Kultur-/Sachgüter

2. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen; Landschaft u. biologische Vielfalt § 1 (6) Nr. 7a BauGB	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Hofanlage
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Bedingt für Ackernutzung geeignete Böden, stark überformt durch Nutzung, Oberer Buntsandstein
Wasser	Grundwasserschutzgebiet IIIa, Verschmutzungsempfindlichkeit gering
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimastufe 3, sehr geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Exponierte Lage, Rad/Wanderweg auf der Zuwegung zur Grillhütte
b) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt § 1 (6) Nr. 7c BauGB	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Nicht bekannt
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter u. sonst. Sachgüter § 1 (6) Nr. 7d BauGB	
	Kultur- oder Sachgüter sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden

3. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose § 1 (6) Nr. 7i BauGB
Mensch

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Es sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Boden

Zusätzliche Versiegelungen sind zu erwarten durch Gebäude- und Verkehrsflächen; diese werden allerdings nicht als erheblich eingestuft

Wasser

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen für die F-Plan-Ebene sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bliebe das Gebiet mit seinen heutigen Funktionen erhalten. Da bereits Anlagen vorhanden sind, Eingriffe getätigt wurden und bauliche Rechte gewährt worden sind, ist eine völlige Vermeidung des Eingriffs nicht mehr möglich. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild besteht ein Aufwertungspotenzial durch bessere Einbindung / Eingrünung.

5. Auswirkungen der Planung auf Flächen nach § 34 BNatSchG, FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Biotopen nach § 31 HENatG und sonstige Schutzgebiete

- NSG, LSG: nicht berührt
- FFH, VSG: nicht berührt
- **§ 31 HENatG; sonstige Schutzgebiete:** Tangierend Streuobstwiese
Verträglichkeitsprüfung:
Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten
Trinkwasser Zone IIIa
Verträglichkeitsprüfung:
Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten

6. Vermeidung, Verringerung und Maßnahmen zum Ausgleich

Da bereits Anlagen vorhanden sind, Eingriffe getätigt wurden und bauliche Rechte gewährt worden sind, ist eine völlige Vermeidung des Eingriffs nicht mehr möglich. Zur Verminderung der Auswirkungen sollten die Gebäude aufgrund der exponierten Lage eingegrünt werden.

7. Alternativenprüfung und Prüfung kumulativer Wirkungen

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung von baulich verfestigten Nutzungen handelt, kommt ein Alternativstandort nicht in Frage.

Nördlich des hier behandelten Betriebes bestehen bereits weitere landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Der geplante Ausbau und die Nutzungserweiterung stehen damit in lockerem räumlichem Zusammenhang, jedoch ist eine Entstehung von kumulativen Wirkungen in dem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaftsraum nicht zu erwarten.

8. Empfehlungen für das Monitoring

Die Berücksichtigung der unter "6. Vermeidung ..." vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen in den verbindlichen Bauleitplänen sollte im Rahmen der Beteiligung des ZRK an den Bauleitplanverfahren der Kommunen geprüft werden. Bei der Fortschreibung des Landschaftsplans sind die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Schutzgüter zu beobachten.

9. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

10. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben:

Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK zurückgegriffen. Diese beinhalten Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.

Anlage zum Genehmigungsantrag

Verfahrensverlauf

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuldata

Änderungsbezeichnung: Fuldata-23 "SO Land- und Forstwirtschaft"

Änderungsbereich: Ortsteil Simmershausen

Flächennutzungsplan } je 4-fach
Begründung

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 19.02.2008

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

a) Bekanntgabe am 15./16.03.2008
b) Auslegung vom 25.03. bis 25.04.2008
0 Sachvorträge
c) Mitgliederinformation am 13.03.2008
d) Nachbarliche Abstimmung am 13.03.2008

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 13.03.2008
Zeitraum vom 25.03. bis 25.04.2008
28 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 26.08.2008
Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.08.2008

Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

a) Bekanntgabe am 03.09.2008
b) Auslegungszeitraum vom 10.09. bis 10.10.2008
c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.08.2008
(Anschreiben lt. Verteiler)
7 Eingaben
d) Mitgliederinformation am 28.08.2008
e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 28.08.2008
Endgültiger Beschluss am 20.11.2008